

Dokumentation der Statutenänderungen 2025

(in Bezug auf die bei der Behörde hinterlegten Statuten datiert mit 26.03.2022)

Statuten alt	Statuten Neu 2025
§ 1 (2) Er hat seinen Sitz 2112 Hetzmansdorf und erstreckt seine Tätigkeit	§ 1 (2) Er hat seinen Sitz in Bad Vöslau und erstreckt seine Tätigkeit
§ 2 (3) Die Pflege und Förderung des Bridgesports durch Veranstaltung nationaler und internationaler Bridgeturniere und Wettkämpfe.	§ 2 (3) Die Pflege und Förderung des Bridgesports durch Veranstaltung nationaler und internationaler Bridgeturniere und Wettkämpfe unter besonderer Berücksichtigung von Spielerinnen und Spielern der Meisterpunkte-Kategorien A, Treff und Karo.
§ 2 (5) Die Überwachung der organisatorischen Führung und der finanziellen Gebarung seiner angeschlossenen Vereine und Organisationen	entfällt
§ 7(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.	entfällt (siehe §9 (2) lit.b)
§ 9 (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung b) Schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder	§ 9 (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung b) Schriftlicher Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder vertreten
§ 11 (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer, Kassier/in und Stellvertreter/in, Sportkapitän/in, Medienbeauftragte/r und Koordinator/in, wobei Schriftführer, Sportkapitän, Medienbeauftragter und Koordinator auch Obmann oder Kassier Stellvertreter sein können, aber nicht beides. Sportkapitän/in und Obmann Stellvertreter/in ist nun gemeinsam.	§ 11 (1) Der Vorstand besteht aus mindestens <u>fünf</u> Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/Obfrau und Stellvertreter/Stellvertreterin, Schriftführer/Schriftführerin, Kassier/Kassierin und Kassier Stellvertreter/Stellvertreterin, Sportkapitän/Sportkapitänin, Medienbeauftragte/Medienbeauftragter und Koordinatorin/Koordinator, wobei von einer Person maximal zwei Funktionen (entsprechend folgender Matrix) in einer Funktionsperiode ausgeübt werden können.

<p>§ 13 (2)Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.</p>	<p>§ 13 (2) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung, wobei die Zustimmung der Mitglieder auch durch einen sternförmigen schriftlichen Beschluss eingeholt werden kann. Für eine Zustimmung ist eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Bei einem sternförmigen schriftlichen Beschluss gilt die Stimme als abgegeben, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist – diese beträgt mindestens 14 Tage – eingelangt ist. Bei Briefform gilt das Datum des Poststempels, bei einem Beschluss per E-Mail gilt das Datum und die Uhrzeit des Absenders.</p>
<p>§ 13 (9) Der/die Sportkapitän/in ist für sämtliche bridgesportlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er führt den Vorsitz über den Sportausschuss.</p>	<p>§ 13 (9) Der/die Sportkapitän/in ist für sämtliche bridgesportlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er/Sie führt den Vorsitz über den Sportausschuss. Sollte eine Konstitution des Sportausschusses – mangels Mitglieder - nicht möglich sein, so gelten für den/die Sportkapitän/in die Bestimmungen des § 15 sinngemäß.</p>
<p>§ 13 (10) Der/die Medienverantwortliche ist für den Kontakt zu Medien verantwortlich. Er/sie versucht für den Verein und den Bridgesport im Allgemeinen nach außen hin Werbung zu machen.</p>	<p>§ 13 (10) Der/die Medienverantwortliche ist für den Kontakt zu Medien verantwortlich. Er/sie versucht für den Verein und den Bridgesport im Allgemeinen nach außen hin Werbung zu machen. Die dafür vorgesehenen Mittel sind in dem jeweiligen Jahresbudget festgelegt. Über das Jahresbudget hinausgehende Mittel sind vom Vorstand zu genehmigen.</p>
<p>§ 15 (3) Der Sportausschuss erstellt seine Geschäftsordnung selbst, insbesondere fallen Terminfindung und Austragungsmodalitäten von NÖBV-Turnieren in seine Zuständigkeit.</p>	<p>§15 (3) Der Sportausschuss erstellt seine Geschäftsordnung selbst. Er erarbeitet Vorschläge für die Terminfindung, Austragungsort und Austragungsmodalitäten von NÖBV-Turnieren und legt diese dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.</p>